

**Gesetz  
über die Gerichte und die Justizbehörden  
(Gerichtsgesetz, GerG)**

vom 09. Juni 2010<sup>1</sup>

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 41 Abs. 5, Art. 44 Abs. 2, Art. 60 und Art. 66–69a der Kantonsverfassung,

beschliesst:

**II. GERICHE**

**C. Obergericht**

**1. Stellung und Organisation**

**Art. 20 Stellung**

Das Obergericht ist das Verfassungsgericht und das oberste kantonale Gericht in Zivil- und Strafsachen.

**Art. 21 Zusammensetzung**

Das Obergericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und neun weiteren Mitgliedern.

**Art. 25 Gesamtgericht**

Das Gesamtgericht besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Obergerichts. Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten;

Stand: 1. Januar 2015

**Gesetz  
über die Gerichte und die Justizbehörden  
(Gerichtsgesetz, GerG)**

Änderung vom <sup>1</sup>

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 41 Abs. 5, Art. 44 Abs. 2, Art. 60 und Art. 66–69a der Kantonsverfassung,

beschliesst:

**I.**

Das Gesetz vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 21 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Das Obergericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und acht weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts ist von Amtes wegen Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Obergerichts.

<sup>3</sup>Der Landrat legt den Beschäftigungsgrad der Präsidentin oder des Präsidenten in einem Beschluss fest.

**Art. 25 Ziff. 1 Gesamtgericht**

1. *Aufgehoben*

2. die Bestellung der Abteilungen sowie der Verwaltungskommission;
3. den Erlass von Reglementen über die Organisation und Verwaltung des Obergerichts, die Geschäftsverteilung und die Information;
4. die Koordination der Rechtsprechung zwischen den Abteilungen;
5. die Verabschiedung des Geschäftsberichts.

#### D. Verwaltungsgericht

##### 1. Stellung und Organisation

#### Art. 31 Stellung

Das Verwaltungsgericht ist das Gericht für verwaltungs- und sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten.

#### Art. 32 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Das Verwaltungsgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und neun weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts ist von Amtes wegen Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsgerichts.

#### Art. 36 Gesamtgericht

Das Gesamtgericht besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichts. Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten;
2. die Bestellung der Abteilungen sowie der Verwaltungskommission;
3. den Erlass von Reglementen über Organisation und Verwaltung des Verwaltungsgerichts, die Geschäftsverteilung und die Information;
4. die Koordination der Rechtsprechung zwischen den Abteilungen;
5. die Verabschiedung des Geschäftsberichts.

#### Art. 32 Zusammensetzung

<sup>1</sup>Das Verwaltungsgericht besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und acht weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts ist von Amtes wegen Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Verwaltungsgerichts.

<sup>3</sup>Der Landrat legt den Beschäftigungsgrad der Präsidentin oder des Präsidenten in einem Beschluss fest.

#### Art. 36 Ziff. 1 Gesamtgericht

1. *Aufgehoben*

## **Art. 23      Gerichtspräsidien** **1. Gehalt**

<sup>1</sup> Die Gerichtspräsidien erhalten, bezogen auf das Maximum des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung<sup>2</sup>, für ein Vollamt folgendes Gehalt:

1. Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidium: 98 – 105 %;
2. geschäftsleitendes Kantonsgerichtspräsidium: 91 – 98 %;
3. Kantonsgerichtspräsidium: 88 – 95 %.
4. ...

<sup>2</sup> Das Anfangsgehalt wird durch das Landratsbüro festgelegt; hierauf wird das Gehalt bis zur Erreichung des Maximums jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um ein Prozent erhöht, bis das Maximalgehalt erreicht wird. Beim Amtsantritt nach dem 1. Juli erfolgt die erste Erhöhung auf den Beginn des übernächsten Kalenderjahres.

<sup>3</sup> Das Jahresgehalt für die Vizepräsidien des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt Fr. 4'100.-.

## **Art. 24      2. Spesenpauschale**

Zusätzlich zum Gehalt der Gerichtspräsidien wird jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrag von Fr. 3'600.- für vollamtliche und Fr. 1'800.- für nebenamtliche Präsidentinnen und Präsidenten entrichtet.

## **Art. 26      Mitglieder der Gerichte** **1. Sitzungsgeld**

<sup>1</sup> Das Sitzungsgeld für Gerichtssitzungen beträgt für Mitglieder des

## **Art. 130b   Übergangsbestimmung zur Änderung vom .....**

<sup>1</sup> Die Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Personalunion gemäss Art. 32 Abs. 2 tritt auf den 1. Juli 2018 in Kraft. Der für die Amtsdauer 2016-2020 gewählte Ober- und Verwaltungsgerichtspräsident ist ab diesem Zeitpunkt als Präsident des Obergerichts gewählt und ist dadurch auch Vizepräsident des Verwaltungsgerichts.

<sup>2</sup> Im Frühjahr 2018 findet die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts für den Rest der Amtsdauer statt.

## **II.**

Das Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz) wird wie folgt geändert:

## **Art. 23 Abs.1 und 3      Gerichtspräsidien** **1. Gehalt**

<sup>1</sup> Die Gerichtspräsidien erhalten, bezogen auf das Maximum des Jahresgehalts des höchsten Lohnbandes gemäss der Entlöhnungsverordnung<sup>2</sup>, für ein Vollamt folgendes Gehalt:

1. Obergerichtspräsidium: 98 – 105 %;
2. Verwaltungsgerichtspräsidium: 98 – 105 %;
3. geschäftsleitendes Kantonsgerichtspräsidium: 91 – 98 %;
4. Kantonsgerichtspräsidium: 88 – 95 %.

<sup>2</sup> Das Anfangsgehalt wird durch das Landratsbüro festgelegt; hierauf wird das Gehalt bis zur Erreichung des Maximums jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um ein Prozent erhöht, bis das Maximalgehalt erreicht wird. Beim Amtsantritt nach dem 1. Juli erfolgt die erste Erhöhung auf den Beginn des übernächsten Kalenderjahres.

<sup>3</sup> ~~Das Jahresgehalt für die Vizepräsidien des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts beträgt Fr. 4'100.-.~~

## **Art. 24      2. Spesenpauschale**

Zusätzlich zum Gehalt der Gerichtspräsidien wird bei einem Vollamt jährlich eine pauschale Spesenvergütung im Betrag von Fr. 3'600.- entrichtet. Bei nicht vollamtlichen Präsidien wird die Spesenvergütung anteilmässig entrichtet.

## **Art. 26 Abs. 3      Mitglieder der Gerichte** **1. Sitzungsgeld**

Gerichtes Fr. 160.- je Halbtagesitzung; dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, beträgt das Sitzungsgeld Fr. 80.-.

<sup>2</sup>Für die Leitung einer Gerichtssitzung, für die Durchführung eines Vorverfahrens oder für die Durchführung einer Anhörung durch eine Richterin oder einen Richter setzt die zuständige Gerichtsabteilung eine angemessene Vergütung fest.

<sup>3</sup>Im Gehalt der Gerichtspräsidien ist das Sitzungsgeld inbegriffen.

#### **Art. 27 2. Aktenstudium**

<sup>1</sup>Die Gerichte setzen die Entschädigung für das Aktenstudium im Rahmen von Fr. 40.- bis Fr. 400.- einheitlich je Richterin beziehungsweise Richter und je Fall fest; bei Prozessen mit ausserordentlichem Zeitaufwand, insbesondere wenn in einem Fall ein nochmaliges oder zusätzliches Aktenstudium notwendig ist, kann die Entschädigung für das Aktenstudium höchstens auf Fr. 800.- festgelegt werden.

<sup>2</sup>Für ein schriftliches Referat einer Richterin oder eines Richters setzt die zuständige Gerichtsabteilung eine angemessene Vergütung fest.

<sup>3</sup>Im Gehalt der Gerichtspräsidien ist die Entschädigung für das Aktenstudium inbegriffen.

#### **Art. 29 4. Vorsitzende der Gerichtsabteilungen**

<sup>1</sup>Das Gesamtgericht kann den Vorsitzenden der Gerichtsabteilungen jährlich eine zusätzliche Entschädigung bis höchstens Fr. 2'500.- ausrichten.

<sup>2</sup>Die Gerichtspräsidien haben keinen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung.

<sup>3</sup>Im Gehalt der Gerichtspräsidien und Vizepräsidien ist das Sitzungsgeld inbegriffen.

#### **Art. 27 Abs. 3 2. Aktenstudium**

<sup>3</sup>Im Gehalt der Gerichtspräsidien und Vizepräsidien ist die Entschädigung für das Aktenstudium inbegriffen.

#### **Art. 29 Abs. 2 4. Vorsitzende der Gerichtsabteilungen**

<sup>2</sup>Die Gerichtspräsidien und Vizepräsidien haben keinen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung.

### **III.**

<sup>1</sup> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Sie tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Art. 130b des Gerichtsgesetzes tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG)<sup>4</sup> in Kraft

<sup>1</sup> A 2016,

<sup>2</sup> NG 261.1

<sup>3</sup> NG 161.3

<sup>4</sup> NG 132.2